jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/1 97/04/0050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1859 §25;
GewO 1973 §376 Z11 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0207 E 20. Jänner 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 25 GewO 1859 in Verbindung mit § 376 Z 11 Abs 2 GewO 1973 kommt es darauf, an ob sich im jeweiligen Einzelfall der gesetzliche Tatbestand der "besonderen Sicherheitsgefährlichkeit" oder der der "Eignung" konkretisiert hatte. Einem Bescheid, der davon ausgeht, dass eine gewerbliche Betriebsanlage nach § 25 GewO 1859 genehmigungspflichtig gewesen sei, muss daher entnommen werden können, inwieweit die betreffenden Tatbestände vor dem 1.8.1974 erfüllt waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040050.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at